

Der Wasserverband Wittmoor erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor vom **31.07.1995**:

Am **27.03.2017** wurde durch den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Wittmoor nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen vom 31.07.1995

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Wittmoor“. Er hat seinen Sitz in Südkampen im Landkreis Heidekreis. Er ist Nachfolger der Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Wittmoores in Südkampen.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 6: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 3 bis 6 eingefügt:

3. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich, ohne Mehraufwand, möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Unterhaltung.

4. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge sicherzustellen. Die Durchfahrtsbreite beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.
5. Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
6. Durchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Wegebauastträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten an Verbandsgewässern sind die Überwegungsberechtigten selbst unterhaltungspflichtig.

5. § 36 Abs. 3 (Hebung der Verbandsbeiträge) wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.

6. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der Absatz 4 wird jetzt Absatz 2 und erhält nachfolgenden Wortlaut:
Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

8. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

9. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wittmoor in Südkampen vom 31.07.1995 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Südkampen, den 27.03.2017

Wasserverband Wittmoor

Der Verbandsvorsteher

gez. Klaus Harms

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat